Begleitete Elternschaft

Entwicklungen -Fortschritte -Möglichkeiten





Katharina Wolf
Sprecherin
Bundesarbeitsgemeinschaft
Begleitete Elternschaft



Inhaltsverzeichnis

- Begleitete Elternschaft / Elternassistenz
- Begleitete Elternschaft die Anfänge
- Bundesarbeitsgemeinschaft -Begleitete Elternschaft
- Rechtliche Situation /
 Finanzierungsmöglichkeiten & Konzepte
- Bundesteilhabegesetz
- Fragen / Diskussion

Begleitete Elternschaft

• Unterstützung von Eltern(teilen) mit kognitiver Beeinträchtigung in den Anfängen

Leistungskombination von SGB VIII und SGB IX

Pädagogische Unterstützung

Elternassistenz

Unterstützung von Eltern(teilen) mit körperlichen
 Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen

• kompensatorische Unterstützung bzw. Assistenz

• §78 Abs. 3 SGB IX

Elternassistenz e.V.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 6 Grundgesetz
 "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern"
- Artikel 23 UN Behindertenrechtskonvention
 "Schutz von Ehe und Familie" (2009)
- Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- Sozialgesetzbuch XII (bis 2020)
- Sozialgesetzbuch IX





Begleitete Elternschaft

- Erste Angebote Anfang / Mitte der 90iger
- Pionierarbeit
- Eltern mit kognitiver beeinträchtigung erfahren wenig positives Feedback zum Thema Schwangerschaft und Kinderwunsch
- 1. Untersuchung zur Lebenssituation von Eltern mit Behinderung durch Ursula Pixa-Kettner und Stefanie Bargfrede 1996
- "Dann waren sie sauer auf mich, dass ich das Kind haben wollte...
 Eine Untersuchung zur Lebenssituation geistigbehinderter
 Menschen mit Kindern in der BRD"

Bundearbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft



- Austauschforum seit 2002 für Forschung und Praxis
- 1. Anlaufstelle für alle Interessierten
- Unterstützung von regionalen Angeboten, damit deutschlandweit flächendeckende Angebote entstehen können
- Umfasst ca. 50 Träger/Dienste und Einrichtungen
- Durch 3 Sprecher*innen vertreten
- Seit 2016 wurden zusätzlich regionale Arbeitskreise initiiert

Begleitete Elternschaft



- Angebote, die auf der Initiative Einzelner entstanden sind
- Individuelle Lösungen auf Grundlage bestehender gesetzlicher Grundlagen:
- Sozialgesetzbuch XII (Eingliederungshilfe bis 2020) +
 Sozialgesetzbuch IX
- Sozialgesetz VIII (Kinder und Jugendhilfe)

§ 19 SGB VIII Mutter oder Vater und Kind Haus

§113 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- Gemeinsame stationäre Wohnform für Mütter oder Väter und Kind (unter 6 Jahre)
- 2. Elternteil über SGB IX Leistung
- § 19 SGB VIII: ausgerichtet für junge Mütter/Väter
- Ziel: Verselbstständigung & ggf. Nachbetreuung durch ambulante Familienhilfe

- Gastfamilien unterstützen Familien im Zusammenleben
- Außergewöhnliches Konzept
- Rollenkonflikte?!

\$113 SGB IX oder \$\$27ff SGB VIII Begleitete Elternschaft in Gastfamilien

\$34, 35a SGB VIII
Heimerziehung /Tages- oder
Wochengruppe
+
\$\$27ff SGB VIII
und/oder
\$113 SGB IX

- Enger Kontakt trotz Trennung zwischen Eltern und Kindern möglich, durch Entlastung der Eltern in ihrer Erziehungsrolle
- Kinder werden im Einrichtungskontext betreut & gefördert
- Eltern übernehmen Aufgaben, die sie können

- Flexibles Leistungsgerüst
- Lediglich eine Leistungsgrundlage kann in Anspruch genommen werden
- Höchstmögliche Selbstbestimmung im familiären Zusammenleben

\$\$27ff SGB VIII
Hilfe zur Erziehung
+
\$113 SGB IX
Leistungen zur Sozialen
Teilhabe

\$ 19 SGB VIII
 Mutter oder Vater und Kind Haus
 +
 \$113 SGB IX
 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

\$113 SGB IX oder \$\$27ff SGB VIII Begleitete Elternschaft in Gastfamilien

\$34, 35a SGB VIII
Heimerziehung /Tages- oder
Wochengruppe
+
\$\$27ff SGB VIII
und/oder
\$113 SGB IX

\$\$27ff SGB VIII
Hilfe zur Erziehung
+
\$113 SGB IX
Leistungen zur Sozialen
Teilhabe

Abgrenzung SGB IX / SGB VIII

\$113 SGB IX Soziale Teilhabe **§§**27ff SGB VIII Hilfen zur Erziehung

- Individuelle & personenzentrierte Bedarfe der einzelnen Eltern(teile)
- Unterstützung bei der Wahrnehmung eigener Interessen

- Erzieherische Bedarfe /Stärkung der Familie
- Fokus ist das Kindeswohl
- Unterstützung im Kontakt kindbezogener Systeme



Familiäres Zusammenleben stärken unter Berücksichtung aller Bedarfe, in der situativen/täglichen Lebensführung



Bundesteilhabegesetz SGB IX Reform



- Erstmalig sind Mütter und Väter mit Behinderung berücksichtig und explizit erwähnt
- Leistungsanspruch durch §78 Abs. 3 SGB IX:
- Mütter und Väter haben zur selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung einen Anspruch auf Hilfe bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder

Abgrenzung zum SGB VIII wurde nicht geregelt

Lösung in der Praxis



- Nachrangigkeitsprinzip der Eingliederungshilfe §91 SGB IX
- Bei Bedarfen der Erziehung greift erstmal die Kinder- und Jugendhilfe
- Hilfen zur Erziehung sind vorrangig
- Kostentrträger der Eingliederungshilfe können keine Wächteramtfunktion übernehmen
- Nach Stabilisierung und für langfristige Unterstützung Überleitung in die EGH möglich

Unterteilung der Assistenzleistung



- §78 Abs. 2 Nr. 1+2 SGB IX:
 - die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur
 Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
 - 2. die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Leistungsteilung im SGB IX

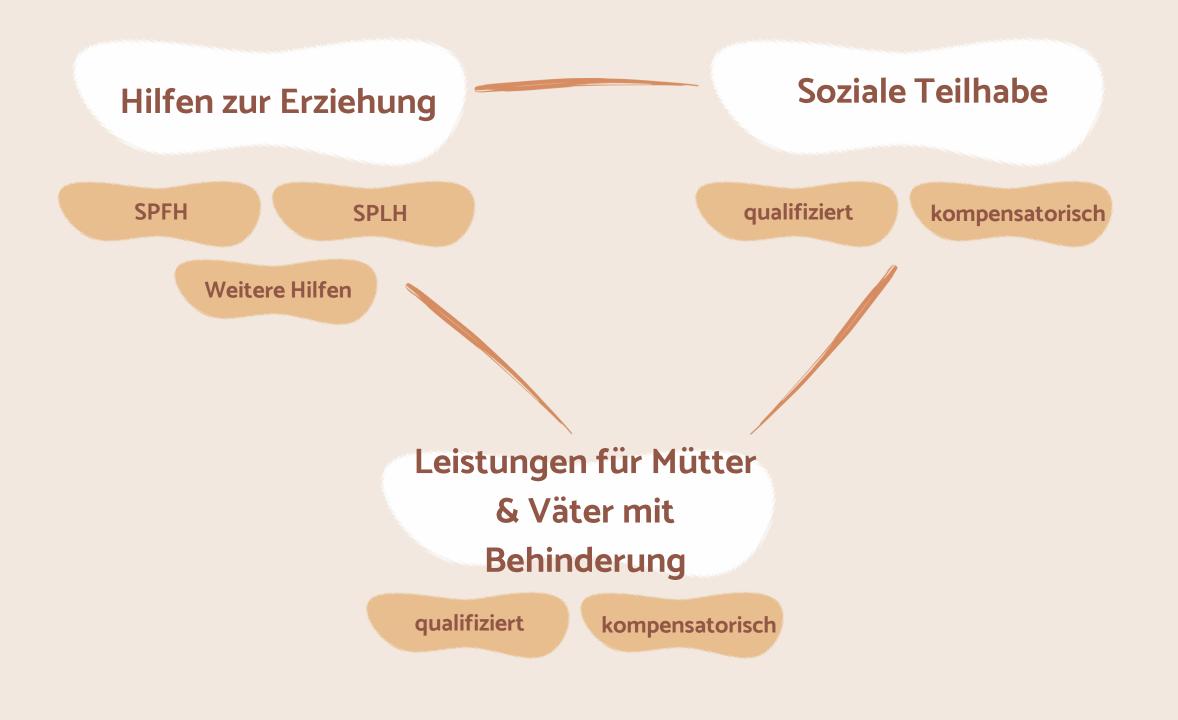
qualifizierteAssistenz

- pådagogische Leistung
- Zielerreichung/Befähigung
- Kompetenzerweiterung

Kompensatorische/ einfache Assistenz

 Kompensation von Fähigkeiten, die nicht selbstständig erbracht werden können und auch in naher Zukunft nicht erlernt werden

Begleitete Elternschaft 2024





Gesamtplanverfahren nach §117 SGB IX

Links

Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft http://www.begleiteteelternschaft.de

Modellporjekt Nordrhein - Westfalen Begleitete Elternschaft

http://www.begleitete-elternschaft-nrw.de

Elternassistenz

http://www.elternassistenz.de



Fragen?





Katharina Wolf